Stadt Wien | Gesundheitsdienst

Ergeht an:
Wiener Krankenanstaltenverbund
Alle privaten bettenführenden Krankenanstalten
Ärztekammer für Wien
Rettungsorganisationen
Blutspendezentrale des Roten Kreuzes
Reisemedizinische Zentren
VIC Medical Service IAEA
Landespolizeidirektion Wien
Fonds Soziales Wien

Per E-Mail

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 15 -
Gesundheitsdienst der Stadt Wien
Projektleitung Covid-19
Thomas-Klestil-Platz 8/2,
2. Stock, Top 14.212, TownTown
1030 Wien
Telefon +43 1 4000 87122
Fax +43 1 4000 99 87122
leitung.covid19@ma15.wien.gv.at
www.gesundheitsdienst.wien.at

Zu MA 15 – 75324-2020

Wien, 09.12.2021

Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2, früher 2019-nCoV**),**
24. Update (Änderungen grün)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Inzwischen sind in Wien Stand 09.12.2021 / 00:00 Uhr 228.670 Erkrankungsfälle und 2.706 Todesfälle aufgetreten. Die 7-Tages-Inzidenz beträgt aktuell 277,4/100.000 und liegt damit unter dem Österreich-Durchschnitt von 424,7/100.000. Anhand von PCR Voranalysen und Sequenzierungsergebnissen dominiert nach wie vor die Virusvariante B.1.617.2 (Delta-Variante) das Infektionsgeschehen. Bisher wurden 21 Omikron-Verdachtsfälle überwiegend mit Reisebezug zum südlichen Afrika detektiert, die teilweise auch schon bestätigt werden konnten.

Die bundesgesetzlichen Vorgaben zu den Maßnahmen - aktuell geregelt in der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - und die Einreisebestimmungen werden laufend angepasst[i]. Aktuell gilt für ganz Österreich ein Lockdown, der mit 12.12.2021/0:00 Uhr ausläuft, FFP2-Maskenpflicht an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen und 3G am Arbeitsplatz. In Pflegewohneinrichtungen u. Krankenanstalten gilt 2G für Mitarbeiter*innen oder ein negativer PCR-Test. Für Besucher*innen gelten 2 G+ und zahlenmäßige Beschränkungen mit wenigen Ausnahmen. In Wien sind zusätzlich die strengeren Regelungen der 2. Wiener COVID-19-Notmaßnahmenbegleitverordnung[ii] zu beachten. Die Gültigkeit für PCR-Tests beträgt in Wien für Personen ab 12 Jahren 48 Stunden (für Kinder ab einem Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 12. Lebensjahr (= bis zum 12. Geburtstag) beträgt die Gültigkeit von Antigen-Tests 48 Stunden u. von PCR-Tests 72 Stunden). Personal in Pflegewohneinrichtungen und Krankenanstalten muss zusätzlich zum 2G-Nachweis 2x wöchentlich an einem PCR-Screening teilnehmen - https://coronavirus.wien.gv.at/neue-corona-regeln/.

Die Empfehlung für medizinisches Personal zum neuartigen Coronavirus (2019-nCoV)
siehe auch Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)[iii]

Definitionen für das behördliche Vorgehen:
Aktuelle Falldefinition eines Verdachtsfalls an SARS-CoV-2 (Stand 26.5.2021)

- Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt, d.h. jede Person mit mindestens einem der folgenden Symptome: Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, plötzliches Auftreten einer Störung bzw. Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

Verdachtsfälle einer möglichen Erkrankung durch SARS-CoV-2 sollten **rasch abgeklärt** werden.

Wahrscheinlicher Fall:

- Jede Person, die symptomatisch ist und Kontaktperson I oder II ist (klinische und epidemiologische Kriterien erfüllt) ODER
- Jede Person, die radiologische Hinweise auf COVID-19 kompatible Läsionen aufweist (diagnostisches Bildgebungskriterium erfüllt) ODER
- Jede Person mit Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischem Antigen (Anmerkung: unabhängig davon, ob asymptomatisch, symptomatisch oder Kontaktperson)

Bestätigter Fall: Jede Person, auf die Folgendes zutrifft

- Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure (PCR-Test), unabhängig von der klinischen Manifestation

Fälle mit pos. Antigen-Test sind mittels PCR-Test zu bestätigen.

Geimpfte: Mit von der EMA zentral zugelassenen Impfstoffen geimpfte Personen in folgenden Zeitfenstern:

- Impfstoffunabhängig, wenn mindestens eine Impfung mit mRNA-Impfstoff erfolgt ist: ab dem 14. Tag bis **6** Monate nach der 2. Teildosis
- Ausschließliche Impfung mit Vektor-Impfstoff: ab dem 14. Tag bis **4** Monate nach der 2. Impfung
- Bei Impfung nach Genesung: ab dem 14. Tag bis **6** Monate nach einmaliger Impfung
- Bei weiterer Impfung: ab dem 7. Tag nach der Impfung bis **9** Monate

Genesene:

Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurden

Der alleinige Nachweis neutralisierender Antikörper wird nicht berücksichtigt.

Prioritätensetzung bei der Testung auf SARS-CoV-2 (behördliche Testungen und spezifische Screeningprogramme):

1) Verdachtsfälle und wahrscheinliche Fälle (siehe oben)
2) Kategorie 1-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere auch beim Personal in Krankenanstalten, sowie in Alten- Wohn-, Betreuungs-, u. Pflegeeinrichtungen.
3) Kategorie 2-Kontakte zu bestätigten Fällen, insbesondere beim Personal in Krankenanstalten sowie Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen und generell bei Nachweis von Virus-Varianten mit höherem Übertragungspotential
4) Screening-Tests des Personals in Krankenanstalten, Alten-Wohn- und Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen.
5) Personen vor Aufnahme in Alten- Wohn-, Betreuungs- u. Pflegeeinrichtungen sowie vor Übernahme in die mobile Pflege und Betreuung sowie Patient*innen vor Aufnahme in Krankenanstalten für elektive Eingriffe und während des stationären Aufenthalts.

Bei Auftreten von o.g. Symptomen und nach Kontakt zu COVID-Erkrankten ist auch für genesene und geimpfte Personen immer eine Testung vorgesehen. Beim Umfeld-Screening auch Fremdpersonal bedenken.

Darüber hinaus besteht für alle Personen die Möglichkeit sich kostenlos testen zu lassen.

Testungen auf SARS-CoV-2 entsprechend dieser Prioritätensetzung erfolgen **mittels PCR** über:

- Anruf von symptomatischen Patient*innen bei **1450 oder Anmeldung über den Symptomchecker** bzw.
- Gurgelboxen und Teststraßen[iv] - für Screening und symptomlose Kontaktpersonen - bei fehlendem digitalen Zugang kann am nächsten Tag auch das Ergebnis dort abgeholt werden
- Projekt „Alles gurgelt“: PCR-Screening für alle in Wien aufhältigen Personen

Darüber hinaus werden PCR-Untersuchungen in einer Vielzahl an Laboren kostenpflichtig angeboten[v].

Untersuchungen mittels **Antigen- Schnelltest** werden **für symptomatische Personen** in den **Checkboxen**, die vom Ärztefunkdienst gemeinsam mit der Stadt Wien für die lokale Bevölkerung betrieben werden, angeboten (mit anschließender Probennahme für PCR, wenn pos.) und im Drive In beim Austria Center Vienna.[vi]

Antigen-Schnelltests für symptomlose Personen (mit anschließender Probennahme für PCR, wenn pos.) werden derzeit in Wien in den **Teststraßen** Ernst-Happel-Stadion, Austria Center Vienna, Stubentor angeboten. Das aktuelle Teststraßen-Angebot finden Sie unter https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/.

Auch in spezialisierten Apotheken werden Antigen-Schnelltests und PCR-Tests für symptomlose Personen kostenlos angeboten[vii].

Auch in Betrieben und in medizinischen und Pflege-Einrichtungen werden Tests durch dafür berechtigtes Personal durchgeführt. (Formular: https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html - allgemeine Fachinformationen).

In den Bildungseinrichtungen gibt es PCR-Untersuchungen für das Bildungspersonal und für die Schüler*innen ein Testregime mit Antigen- und 2xigem PCR-Test/Woche (alles gurgelt/alles spült).

Siehe dazu auch die aktuelle Österreichische Teststrategie SARS-COV-2 vom 11.03.2021.[viii]

Empfehlung zur **Kontaktpersonennachverfolgung** (Stand: 07.12.2021 - Beilage):
Relevanter Zeitraum für Kontaktpersonennachverfolgung: Letztkontakt zu bestätigtem Fall innerhalb von 48 Stunden vor dem Symptombeginn (bzw. Probenabnahme für positives Ergebnis, wenn asymptomatisch)

Zu **Kategorie I Kontakten** (KP1) gehören u.a.:

- Personen, die ungeschützten, direkten physischen Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten
- Personen, die kumulativ für 15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem COVID-19-Fall hatten (insbesondere Haushaltskontakte)
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Warteraum einer Gesundheitseinrichtung) mit einem COVID-19-Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben – Abweichendes Vorgehen für Gesundheits- und Pflegepersonal, Personen in Bildungseinrichtungen bis zum Ende der 12. Schulstufe, Schlüsselpersonal, Spitzensportler und Mitwirkende an künstlerischen Darbietungen in fixer Zusammensetzung (siehe unten).
- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Gesundheits- und Pflegepersonal, das ungeschützten Kontakt hatte

Die Empfehlung enthält auch eine Tabelle unter welchen Schutzvorkehrungen in welchen Situationen Gesundheit- und Pflegepersonal als geschützt gilt. Wird keine Schutzausrüstung verwendet oder sind die Schutzmaßnahmen geringer als angeführt, wird je nach Situation gemäß dem Management von Kontaktperson der Kategorie I oder Kategorie II vorgegangen.

Die **Absonderungsdauer für Kontaktpersonen** dauert **10 Tage** ab dem letzten Kontakt, wobei die Möglichkeit besteht, durch einen negativen **PCR-Test ab Tag 5** (frühestens 5 Tag vor dem letzten Tag der Quarantäne) diese vorzeitig zu beenden. – **Ausnahme: Verdacht auf Omikron:** Absonderung für **14 Tage** ab Letztkontakt **ohne** Möglichkeit diese frühzeitig zu beenden.

Die Absonderungsdauer für Haushaltsmitglieder, die als Kategorie I-Kontakt gegenüber dem im gleichen Haushalt isolierten COVID-19-Fall nicht die notwendigen Infektions-Schutzmaßnahmen („Information für Kontaktpersonen“[ix]) einhalten können, beträgt **10 Tage** ab Symptombeginn des

COVID-19-Falls unabhängig vom Auftreten weiterer Fälle im gleichen Haushalt. Eine Verkürzung dieser Absonderungsdauer durch einen negativen Test ist nicht möglich.

Auch in jenen Fällen, in denen eine frühzeitige Beendigung nicht möglich ist, soll trotzdem ein PCR-Test vor Ende der Absonderung erfolgen, um eine allfällige Infektion zu erkennen.

Für Kontaktpersonen gilt Folgendes:

- **KP1**: Absonderung, Testung sofort sowie ab **Tag 5** nach dem Kontakt, d.h. vor Beendigung der Absonderung (bei Verdacht auf Omikron- Virusvariante Testung am Tag 13).
- Behördliches Vorgehen in Bildungseinrichtungen
  - adaptiertes Vorgehen aufgrund sehr hoher Inzidenzen in diesen Altersgruppen:
    - Handelt es sich bei dem bestätigten Fall um ein Kind bis zum Ende der 4. Schulstufe, sind alle Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen als K2 zu klassifizieren (mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen).
    - Werden 2 Kinder oder mehrere oder eine Lehr- bzw. Betreuungsperson innerhalb von 5 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet, kann der gesamte Klassen- oder Gruppenverband als K1 klassifiziert werden und die Gruppe/Klasse für 5 Tage gesperrt werden.
- Haushaltsmitglieder von KP 1 müssen außerhalb des Wohnbereichs FFP2- Schutzmaske tragen
- **KP2**: Testung sofort, sowie ab Tag 5 nach dem letzten infektiösen Kontakt
- Bei Auftreten von Symptomen soll jederzeit sofort eine Testung erfolgen
- Grundsätzlich sollten Personen nach KP1-Kontakt in folgenden Fällen (laut aktualisierter Definitionen auf S. 2), wenn immer fachlich vertretbar, **auf KP2 herabgestuft** werden:
  - Geimpfte
  - Genesene
  - Personen, die beim Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z. B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) angewandt hatten.
  - Personen mit geschütztem Kontakt mit positiv getestetem Gesundheits- und Pflegepersonal unter Einhaltung korrekt umgesetzter Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos oder Vorhandenseins von Trennwänden (z. B. Plexiglas)
- Keine Herabstufung bei folgenden Personengruppen/Situationen:
  - Bei Verdacht auf eine Infektion des bestätigten Falles mit einer immun escape Virusvariante.*
  - Geimpfte/genesene Haushaltskontakte bzw. haushaltsähnliche Kontakte, bei denen während der Isolationsdauer des im gleichen Haushalt isolierten bestätigten Falls Infektions-Schutzmaßnahmen nicht eingehalten werden können
  - Schwerwiegend immungeschwächte bzw. immunsupprimierte Personen
- Herabgestufte Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen sind, sollen angewiesen werden Infektions-Schutzmaßnahmen strikt einzuhalten, und zusätzlich bei Kontakt mit anderen Personen, auch innerhalb des privaten Wohnbereichstragen eine FFP2-Maske zu tragen (Kinder von 6-14 Jahren einen MNS, < 6 Jahre/Kindergartenkinder keine Maskenpflicht). Testungen wie für KP2 vorgesehen.

Für **versorgungskritisches Gesundheits- und Schlüsselpersonal** ist ein **Weiterarbeiten** trotz Kategorie I-Kontakt mit einem COVID-19-Fall oder mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, solange asymptomatisch, unter bestimmten Auflagen möglich (aktuelle Vorgabe vom 12.11.2020). Analoge Schlüsselpersonalreglungen gibt es für Spitzensportler und Künstler in Bezug auf Training/Proben und Wettkämpfe/Auftritte - Einzelfallentscheidung.

* Als **immun Escape Varianten** von SARS-CoV-2 gelten laut WHO: Beta (B.1.351), Gamma (P.1) und Omikron (B.1.1.529)

Die aktuelle **Empfehlung zur Entlassung aus Krankenanstalten und aus der häuslichen Isolation** sieht Folgendes vor (Stand 06.12.2021-Beilage):

1. Nach leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit) kann die häusliche Absonderung nach **14 Tagen** ohne weitere Nasen-Rachen-Abstriche aufgehoben werden, sofern bereits seit 48 Stunden Symptomfreiheit besteht. Durch einen negativen **PCR-Test** oder einen PCR-Test mit ct-Wert **≥** 30 ab Tag 10 (= frühestens 4 Tag vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.
2. Bei symptomatischen Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit) muss vor Beendigung der Absonderung zusätzlich eine negative SARS-CoV2-PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein **Ct-Wert ≥ 30** vorliegen.

Bei Entlassung aus der stationären Pflege vor Ende der infektiösen Phase, muss eine sofortige Schlussanzeige an soziale.einrichtungen@ma15.wien.gv.at; journal@ma15.wien.gv.at erfolgen.

3. Bei Bewohner*innen von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim, etc.) wird vor der endgültigen Entlassung aus der Absonderung auch zusätzlich eine negative PCR-Untersuchung oder (bei pos. PCR) ein Ct-Wert **≥** 30 gefordert.
4. Asymptomatische Personen: Beendigung der Absonderung frühestens 14 Tage nach dem positiven Testergebnis. Durch einen negativen **PCR-Test** oder einen PCR-Test mit ct-Wert **≥** 30 ab Tag 10 (= frühestens 4 Tag vor dem letzten Tag der Quarantäne) kann diese vorzeitig beendet werden.

- Das Vorgehen bei positiver Testung von genesenen und geimpften Personen:
  Bei Auftreten eines positiven Testergebnisses bei genesenen und geimpften Personen (gemäß aktualisierter Definition siehe oben S.2) müssen die betroffenen Personen zunächst abgesondert werden. Nach 48 Stunden ist eine Kontrolle des Ct-Werts zum Ausschluss einer erst ansteigenden Viruslast zu Infektionsbeginn möglich (- Kann bei sehr hoher Inzidenz auch unterbleiben)
    - Liegt der Ct-Wert bei ≥30, kann die betroffene Person aus der Absonderung entlassen werden.
    - Liegt der Ct-Wert <30, kann die **vollständig geimpfte Person frühestens 5 Tage nach Symptombeginn** (bzw. wenn unklar nach Probenahme bzgl. Labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers) nach Vorliegen einer negativen PCR-Untersuchung bzw. Ct-Wert ≥30 aus der Isolation entlassen werden. Für genesene Personen Vorgehen wie unter Punkt 1-4.
- Mit Omikron Virusvariante (B.1.1.529) infizierte Personen, können die Absonderung, unabhängig davon ob sie geimpft oder genesen sind, frühestens 10 Tage nach Symptombeginn/Probenahme, die zum labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers geführt hat, und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit und negative PCR-Untersuchung oder Ct-Wert ≥ 30 beenden.
- Asymptomatische Personen, die bei PCR-Screening-Untersuchungen ohne Bezug zu einer Fall- oder Ausbruchsabklärung positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden, sind bei Symptomfreiheit und
    - durchgeführter Umgebungsabklärung mit neg. Ergebnis (KP1) und
    - einem Ct-Wert von ≥30 und
    - einem Ct-Wert von >30 oder einem negativen Testergebnis bei einer weiteren Folge-PCR-Testung nach bis zu ca. 48 Stunden

  nach derzeitiger Erfahrung nicht als infektiös anzusehen (bei der derzeit hohen Inzidenz von geringerer Relevanz aufgrund des höheren positiven Vorhersagewerts der Testungen – Kontrolle wird daher behördlich nicht generell aktiv angestoßen).

  Bei kürzlich genesenen asymptomatischen Personen kann bei neuerlich positivem Befund mit hohem ct-Wert in einem Screening in den ersten zwei bis drei Monaten nach Genesung aufgrund der bereits seit Juni 2021 andauernden Dominanz der Delta-Variante - bei fehlenden anderen Hinweisen (z.B. Hinweis auf Exposition mit Omikron-Variante) - von irrelevanten Residuen der vorausgegangenen Infektion ausgegangen werden[x].

Die COVID-19-Impfungen in Wien finden seit Ende Dezember 2020 beginnend mit den Pflegewohnheimen statt. Die Impfkoordination erfolgt über eigene Impfkoordinatoren der jeweiligen Bereiche in Abstimmung mit dem Impfmanagement der MA15 sowie der Impfkoordinatorin der Stadt Wien. Zentrale Anfragen können an cov19.impfung@ma15.wien.gv.at gesendet werden.

Fachliche Informationen des nationalen Impfgremiums finden Sie unter https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Fachinformationen.html, wie z.B. „COVID-19-Impfungen: Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums (NIG)“ - Stand 22.11.2021. In den Anwendungsempfehlungen finden Sie u.a. auch Hinweise zum Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) = Virus/Vaccine Induced Immune Thrombotic Thrombocytopenia (VITT), zur Meldepflicht für Impfdurchbrüche (= symptomatische Erkrankung 7 Tage nach abgeschlossener Impfserie bei zweiteiliger Impfung bzw. 28 Tag nach einteiliger Impfung - im Sinne einer fehlenden Wirksamkeit eines Arzneimittels), zum Vorgehen bei Non-Respondern.
Eine Impfung ist ab einem Alter von 5 Jahren empfohlen („COVID-19-Impfungen: Empfehlung für Kinder und Jugendliche“, Stand: 25.11.2021 - Beilage)
Eine dritte Dosis ist generelle für Personen ab 18 Jahren und für Gesundheitspersonal und Kinderbetreuungspersonal bereits ab 16 Jahren empfohlen. Diese dritte Dosis kann und soll in Anbetracht der aktuellen epidemiologischen Lage bereits nach 4 Monaten erfolgen. Auch im Rahmen eines Ausbruchs in Pflegewohneinrichtungen wird eine rasche Umsetzung der weiteren Impfung empfohlen. Für Risikopersonen mit starker Immunsuppression ist eine 3. Impfung bereits ab einem Alter von 12 Jahren zugelassen und auch für Kinder im Umfeld von Hochrisikopersonen kann eine 3. Impfung nach individueller Nutzen-Risiko-Evaluierung erwogen werden.
Für Genesene ist eine Impfung nach 4 Wochen empfohlen, ebenso für Personen nach einer Impfung mit Covid 19-Vaccine-Janssen (siehe dazu die **Tabellen zu den Impfintervallen** im oben angeführten Dokument).
Explizit hervorgehoben wird, dass speziell auch in der Schwangerschaft und bei Kinderwunsch (ohne Wartezeit zur Empfängnis die COVID-19-Impfung empfohlen wird.
Die gleichzeitige Verabreichung von COVID-19-Impfstoffen mit anderen Lebend- oder Totimpfstoffen (inkl. Influenza-Impfstoffen) ist möglich und sinnvoll (unterschiedliche Impfstelle).
Neu ist ein Dokument zu Medizinischen Empfehlungen zur Rückstellung von COVID-19-Impfungen („COVID-19-Impfungen: Wann aus medizinischen Gründen vorübergehend nicht geimpft werden soll“ Stand 09.12.2021 - Beilage)

Eine Impfanmeldung für die Impfstraßen in Wien ist unter https://impfservice.wien möglich. Dies gilt auch für die 3. Dosis. Daneben gibt es auch zahlreiche Impfangebote ohne Anmeldung https://impfservice.wien/corona/.

Die laufend aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse und Informationen entnehmen Sie bitte weiterhin der Internetseite des BMSGPK.

Für allgemeine Fragen wurde eine bundesweite **Coronavirus Hotline eingerichtet,** an der Expertinnen und Experten der AGES Fragen rund um das neuartige Corona-Virus beantworten. Telefon: **0800 555 621**, die rund um die Uhr erreichbar ist. Dort werden auch Fragen zu den Impfzertifikaten beantwortet. Auch bei Fragen zu fehlenden oder fehlerhaften Zertifikaten kann man sich an diese Nummer wenden bzw. über https://www.ages.at/service/service-gruener-pass/ eine Online-Anfrage stellen.

Die Stadt Wien stellt auch für die Allgemeinbevölkerung im Internet Informationen zur Verfügung: https://www.wien.gv.at/gesundheit/coronavirus.html.

Informationen zum Antrag der Dienstgeberin oder des Dienstgebers auf eine Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (Verdienstentgang) finden Sie unter:

https://www.wien.gv.at/amtshelfer/wirtschaft/gewerbe/laufend/betriebsfuehrung/verguetung/epidemie.html

An die Meldepflicht für das 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus"), jetzt SARS-CoV-2 bei Verdachtsfällen, Erkrankungs- und Todesfall nach dem Epidemiegesetz wird erinnert.

Es wird ersucht diese Information in Ihrem Wirkungsbereich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Abteilungsleiter:

4 Beilagen

StPhys Dr. Ursula Karnthaler

[i] https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html.

[ii] https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000641

[iii] https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html:

[iv] https://coronavirus.wien.gv.at/testangebote/

[v] https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html (Teststrategie und Labors);

[vi] https://coronavirus.wien.gv.at/site/checkboxen/

[vii] https://www.apothekerkammer.at/gratis-schnelltests

[viii] https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html

[ix] https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---So-schuetzen-wir-uns.html
Informationen für Kontaktpersonen

[x] https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html
(Fachinformationen für Gesundheitsbehörden → Definition für die Reinfektion mit SARS-CoV-2)